

ANLAGE B)

Rundschreiben: E-Rechnung: neuer Datensatz ab 1. Januar 2021

UMSÄTZE OHNE MWST

Der Katalog für die Codes der verschiedenen Umsätze ohne MwSt ist ab 1. Januar 2021 der nachstehende (Tabelle entnommen aus „Südtiroler Wirtschaftszeitung“ vom 9.10.2020); die Überkategorien mit neuen Unterkategorien sind gelb hinterlegt. Anschließend an die Tabelle werden die wesentlichen Punkte dazu erläutert.

Transaktions-Codes		
	italie nische Beschreibung	deutsche Beschreibung
N1	escluse ex art. 15	außerhalb Geltungsbereich Art. 15
N2 *)	non soggetto	nicht steuerbar
N2.1	non soggetto ai sensi degli artt da 7 a 7- septies	nicht steuerbar laut Art von 7 bis 7- septies
N2.2	non soggetto - altri casi	nicht steuerbar - andere Fälle
N3 *)	non imponibile	nicht steuerpflichtig (echt steuerbefreit)
N3.1	non imponibile - esportazioni	nicht steuerpflichtig - Exporte
N3.2	non imponibile - cessioni intracomunitarie	nicht steuerpflichtig - innergemeinschaftliche Lieferungen
N3.3	non imponibile - cessioni verso San Marino	nicht steuerpflichtig - Lieferungen nach San Marino
N3.4	non imponibili – operazioni assimilate alle cessioni all'esportazione	nicht steuerpflichtig - der Ausfuhr gleichgestellte Umsätze
N3.5	non imponibili – a seguito di dichiarazioni d'intento	nicht steuerpflichtig aufgrund von Absichtserklärung
N3.6	non imponibili – altre operazioni che non concorrono alla formazione del plafond	nicht steuerpflichtig - Umsätze, die nicht Plafond bilden
N4	esenti	steuerfrei (unecht steuerbefreit)
N5	regime del margine / Iva non esposta in fattura	Margenbesteuerung, Rechnung ohne ausgewiesener MwSt
N6 *)	inversione contabile	umgekehrte Steuerschuldnerschaft
N6.1	inversione contabile – cessione di rottami e altri materiali di recupero	umgekehrte Steuerschuld - Lieferung von Altmaterial und anderen Abfallstoffen
N6.2	inversione contabile – cessione di oro e argento puro	umgekehrte Steuerschuld - Lieferung von Gold und reinem Silber
N6.3	inversione contabile – subappalto nel settore edile	umgekehrte Steuerschuld - Unterwerkverträge im Bauwesen
N6.4	inversione contabile – cessione di fabbricati	umgekehrte Steuerschuld - Lieferung von Gebäuden
N6.5	inversione contabile – cessione di telefoni cellulari	umgekehrte Steuerschuld - Lieferung von Mobiltelefonen
N6.6	inversione contabile – cessione di prodotti elettronici	umgekehrte Steuerschuld - Lieferung von elektronischen Gegenständen
N6.7	inversione contabile – prestazioni comparto edile e settori connessi	umgekehrte Steuerschuld - Leistungen im Bausektor und zusammenhängende Bereiche
N6.8	inversione contabile – operazioni settore energetico	umgekehrte Steuerschuld - Umsätze im Energiebereich
N6.9	inversione contabile – altri casi	umgekehrte Steuerschuld - andere Fälle
N7	IVA assolta in altro stato UE (vendite a distanza ecc.)	Steuerschuld in anderem EU-Mitgliedstaat (Versandhandel u.a.)

*) Die gelb hinterlegten Codes dürfen ab 1. Jänner 2021 nicht mehr verwendet werden.

Unterschiedliche Steuerbefreiungen

Bei den Umsätzen ohne MwSt ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen den (1) nicht steuerbaren Umsätzen („*non soggetto*“) und den (2) steuerbaren, aber steuerfreien Umsätzen („*non imponibile*“).

1) nicht steuerbare Umsätze

Die nicht steuerbaren Umsätze befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs der MwSt, und für diese bestehen grundsätzlich auch keine Vorschriften hinsichtlich Rechnungserteilung und Aufzeichnungen. Für diese Umsätze galt bislang das Kennzeichen **N2**. Sie betreffen unter anderem die Weiterbelastung von Schadenersatz, die Abtretung von Mehrzweck-Gutscheinen, die Abtretung von landwirtschaftlichem Grund oder die Berichtigungen außerhalb der MwSt (Art. 26 MwStG). Diese Beträge zählen nicht zum Umsatz und sind auch nicht in der periodischen MwSt-Meldung und in der MwSt-Jahreserklärung anzugeben. Sie sind nun künftig unter dem **Code N2.2** anzugeben.

Es gibt aber auch Ausnahmen, für welche – trotz der fehlenden territorialen Voraussetzung und deshalb außerhalb des Geltungsbereichs der MwSt – bestimmte MwSt-Vorschriften bestehen, hauptsächlich zur Abstimmung innerhalb der Union. Es handelt sich um die Umsätze, für welche sich der Leistungsstand (aufgrund der Art. 7 bis 7-septies MwStG) nicht im Inland befindet, sondern in einem anderen Unionsstaat oder einem Drittland. Es sind dies insbesondere **sämtliche ig-Dienstleistungen (B2B)**. Für diese Umsätze besteht Pflicht zur Rechnungsausstellung. Im ersten Fall hat man den Vermerk „Übergang der Steuerschuld“ (Reverse charge) anzubringen, im zweiten Fall „nicht steuerbar“ (operazione non soggetta). Für diese Umsätze ist nun der **Code N2.1** anzugeben. Unserer Ansicht nach sind hier sowohl die nicht steuerbaren Umsätze gegenüber Kunden in der Union, als auch gegenüber Kunden in Drittländern zu berücksichtigen. Für diese nicht steuerbaren Umsätze fällt übrigens auch die Stempelsteuer an.

2) steuerbare und steuerfreie Umsätze

Bei den steuerbaren, aber steuerfreien Umsätzen unterscheidet man zwischen den unecht steuerbefreiten und den echt steuerbefreiten Umsätzen. Die unecht steuerbefreiten betreffen im Wesentlichen die Umsätze gemäß **Artikel 10 des MwStG**¹. Für diese Umsätze ist der **Code N4** zu verwenden.

Die steuerbaren und echt steuerbefreiten (oder nicht steuerpflichtigen) Umsätze betreffen im Wesentlichen solche im Zusammenhang mit dem Ausland. Es ist hier ein Kennzeichen der Gruppe N3 zu verwenden, die nun in sechs Untergruppen gegliedert ist. Es handelt sich dabei um die **Exporte**, die **innergemeinschaftlichen Lieferungen**, die Lieferungen nach **San Marino**, die Lieferungen aufgrund von **Absichtserklärung**.

Die Aufteilung dieser Gruppe erfolgt in Bezug auf die verschiedenen vorgesehenen Zeilen in der MwSt-Jahreserklärung, aber hauptsächlich um zwischen den Umsätzen zu unterscheiden, die zum sogenannten Plafond zählen und zum Ankauf unter Steueraussetzung berechtigen (die **Kennzeichen N3.1 – N3.4**), und den anderen steuerfreien Umsätzen (die **Kennzeichen N3.5 – N3.6**). Für die beiden letztgenannten Umsätze ist die Stempelsteuer geschuldet.

¹ Die unecht steuerbefreiten Umsätze betreffen im Wesentlichen die Umsätze, für die in der vorletzten Stufe vor dem Endverbrauch kein Vorsteuerabzug besteht. Der letzte Leistende fakturiert zwar ohne MwSt, die Steuer ist aber indirekt im Entgelt enthalten, weil für ihn – wie erwähnt – die Vorsteuer nicht abzugsfähig ist (deshalb unechte Befreiung).

Aufteilung der Umsätze mit umgekehrter Steuerschuld (Reverse Charge)

Für die Umsätze mit umgekehrter Steuerschuld (N6) ist nun eine Aufteilung in neun unterschiedliche Fälle vorgesehen. Sie entsprechen der Gliederung in der MwSt-Jahreserklärung, und zumindest diese Gliederung sollte auch für die Steuerkennzeichen in der Buchhaltung vorgesehen werden. Es handelt sich im Einzelnen um folgende Fälle (in Klammern die jeweilige Rechtsquelle im MwStG):

- N6.1** – Lieferung von Altmaterial und anderen Abfallstoffen (Art. 74 Abs. 7 und 8);
- N6.2** – Lieferung von Gold und Silber an andere Unternehmen;
- N6.3** – Dienstleistungen aufgrund von Unterwerkverträgen in bestimmten Bereichen des Bauwesens (Art. 17 Abs. 6 Buchst. a);
- N6.4** – Lieferung von Gebäuden an andere Unternehmen, bei welchen für die Anwendung der MwSt optiert wird und die Steuer der Erwerber schuldet (Art. 17 Abs. 6 Buchst. a-bis);
- N6.5** – Lieferung von Mobiltelefonen (Art. 17 Abs. 6 Buchst. b);
- N6.6** – Lieferung von elektronischen Gegenständen, wie z.B. Spielkonsolen, Tablets, Laptops und Mikroprozessoren (Art. 17 Abs. 6 Buchst. c);
- N6.7** – Reinigungsdienste, Abbrucharbeiten und andere Dienstleistungen im Baugewerbe (Art. 17 Abs. 6 Buchst. a-ter);
- N6.8** – Umsätze im Energiebereich, für welche die Steuerschuld auf den Erwerber übergeht (Art. 17 Abs. 6 Buchst. d-bis u.ff.);
- N6.9** – andere Fälle mit Umsätzen, für welche die Steuerschuld auf den Erwerber übergeht, die unter Umständen noch vorgesehen werden.

Das Kennzeichen **N7** betrifft die Umsätze, für welche die Steuerschuld in einem anderen Mitgliedstaat entsteht und die dann dort abgeführt wird. Es handelt sich dabei unter anderem um den Versandhandel und die Fernverkäufe.